

## Grundsicherungsrecht

Ohne Kausalzusammenhang kein Ersatzanspruch nach § 34 a SGB II

SGB II §§ 5, 12 a, 34 a; SGB I §§ 14, 17

1. Der Ersatzanspruch nach § 34 a I 1 SGB II setzt voraus, dass ein Verhalten des Ersatzpflichtigen erstens objektiv im Sinne eines zurechenbaren Grundes ursächlich für eine rechtswidrige Leistungserbringung und zweitens – im Sinne eines subjektiven Elements – vorsätzlich oder grob fahrlässig gerade auf diese rechtswidrige Leistungserbringung – den „Handlungserfolg“ – gerichtet war (Rn. 21).

2. Die „Sozialwidrigkeit“ des Verhaltens ist keine weitere (ungeschriebene) Anspruchsvoraussetzung für den Ersatzanspruch nach § 34 a I 1 SGB II (Rn. 21-22).

3. Die Kausalitätsprüfung ist nach den Grundsätzen der spezifisch sozialrechtlichen Theorie der wesentlichen Bedingung zweistufig vorzunehmen. Wesentlich für den „Erfolg“ der rechtswidrigen Leistungserbringung sind danach alle kausalen und rechtserheblichen Ursachen (1. Stufe), die wegen ihrer besonderen Beziehung zum „Erfolg“ zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (2. Stufe). Zu berücksichtigen ist als Verursachungsbeitrag neben dem Fehlverhalten des Ersatzpflichtigen auch ein Fehlverhalten des Jobcenters. Bei der Wertentscheidung über die Wesentlichkeit einer Ursache für den „Erfolg“ sind deren Art und Ausmaß, der zeitliche Ablauf des Geschehens und der (Schutz-) Zweck der anzuwendenden Normen von Bedeutung (Rn. 27 u. 29-30).

4. § 34 a SGB II soll seiner Zweckbestimmung nach Unschärfen im Verfahrensrecht durch eine Haftungserweiterung korrigieren. Die Regelung dient nicht der Kompensation behördlicher Fehler (Rn. 32). (Redaktionelle Leitsätze)

*BSG, Urteil vom 12.5.2021 – B 4 AS 66/20 R, BeckRS 2021, 27227*

§ 34 a Abs. 1 Satz 1 SGB II erlaubt es, Personen in Anspruch zu nehmen, die – wie hier der Kläger als gesetzlicher Betreuer – außerhalb eines sozialrechtlichen Leistungsverhältnisses stehen. Im Unterschied zu § 34 SGB II bezieht sich § 34 a SGB II erstens ausschließlich auf rechtswidrig erbrachte Leistungen, richtet sich zweitens an andere Personen als die Leistungsempfänger und greift drittens lediglich dann ein, wenn diese Personen die (rechtswidrige) Leistungserbringung herbeigeführt haben. 18 f.

Nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 SGB II ist grundsätzlich jedes Verhalten geeignet, einen Ersatzanspruch auszulösen. Das Verhalten muss im Sinne von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gerade auf die Erbringung einer rechtswidrigen Geldleistung gerichtet und ursächlich für diesen Erfolg sein. Liegt das Verhalten nicht in einem aktiven Tun, sondern in einem Unterlassen, ist zu prüfen, ob eine Pflicht zum Handeln bestanden hat. 26

Ein Ersatzanspruch scheidet hier jedenfalls am Fehlen des erforderlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten des Klägers (Mitwirkung bei der Antragstellung bzw. unterlassene Sichtung der Kontoauszüge und Information des beklagten Jobcenters) und dem eingetretenen Erfolg (Erhalt von rechtswidrigen SGB II-Leistungen), d. h. dem Herbeiführen im Sinne des § 34 a SGB II. Das Jobcenter hätte bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Leistungsantrags den Hinweis auf eine zweijährige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zum Anlass nehmen müssen, auf eine vorrangige Alg I-Antragstellung hinzuwirken. In diesem Fall hätte das Jobcenter frühzeitig vom Alg I-Bezug erfahren und es wäre eine rechtswidrige Leistungserbringung nicht eingetreten. 30

Überragende Bedeutung hat bei wertender Betrachtung die vom Jobcenter gesetzte Ursache (unzureichende Sachbearbeitung). Ein kausales Herbeiführen des Doppelbezugs durch den Kläger ist mithin ausgeschlossen. 31

**Zum Sachverhalt:** Der Bekl. verlangt von dem Kl. als gesetzlichem Betreuer eines Leistungsempfängers Ersatz für rechtswidrig erbrachte Leistungen iHv 3.824,81 EUR.

Der 1949 geborene Kl. wurde im August 2012 zum ehrenamtlichen Betreuer des späteren Leistungsbeziehers S (im Folgenden S) bestellt. Sein Aufgabenkreis umfasste die Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, Geltendmachung von Ansprüchen auf Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Entgegennahme und das Öffnen der Post sowie Rechts-/Antrags- und Behördenangelegenheiten. Ein Einwilligungsvorbehalt war nicht angeordnet.

S beantragte am 5.9.2012 bei dem Bekl. Alg II. Am 17.9.2012 überreichte er während einer Vorsprache im Jobcenter zusammen mit dem Kl. von ihm und dem Kl. unterschriebene Antragsformulare. Einkommen oder Vermögen wurde darin verneint, indessen angegeben, dass S in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung von September 2010 bis August 2012 als Auszubildender sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen war. In der Anlage Einkommenserklärung ist der Bezug von Alg I ebenso verneint worden, wie die Frage, ob andere Leistungen beantragt seien oder beabsichtigt sei, entsprechende Anträge zu stellen. Tatsächlich war bei der BA auch Alg I beantragt worden, ob alleine von S oder von S zusammen mit dem Kl. ist ungeklärt.

Mit einem an den Kl. adressierten Bescheid bewilligte der Bekl. S Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum 1.9.2012-28.2.2013 iHv 628,36 EUR monatlich ohne Einkommen zu berücksichtigen und verbunden mit dem Hinweis, dass ua die Beantragung/Bewilligung von Alg I mitzuteilen sei (Bescheid vom 17.9.2012). Daneben bewilligte die BA mit einem ebenfalls an den Kl. adressierten Bescheid, dessen Zugang dieser bestreitet, Alg I an S für den Zeitraum 8.8.2012-29.7.2013 in Höhe eines täglichen Leistungsbetrags von 11,77 EUR (Bescheid vom 19.9.2012). Am 4.10.2012 stellte die das Konto des S führende Bank auf Veranlassung des Kl. die Erstellung der Kontoauszüge auf einen monatlichen Postversand an S und an den Kl. um. Auf den Fortzahlungsantrag des S vom 28.1.2013, der ebenfalls von S und dem Kl. unterschrieben war und keine Angaben zu eventuellen Einkünften enthielt, gewährte der Bekl. S auch für den Zeitraum 1.3. bis 31.8.2013 Leistungen nach dem SGB II (662 EUR monatlich), wiederum ohne Berücksichtigung von Einkommen (Bescheid vom 14.2.2013).

Nachdem die BA in einem an den Kl. gerichteten Schreiben mitgeteilt hatte, dass der Anspruch von S auf Alg I voraussichtlich am 29.7.2013 ende (Schreiben vom 17.6.2013), informierte dieser den Bekl. darüber, dass die BA Leistungen an den S erbringe.

Der Bekl. hob zunächst gegenüber S jeweils teilweise die Bewilligungsbescheide vom 17.9.2012 (Zeitraum 1.9.2012-28.2.2013 iHv 2.221,08 EUR) und 14.2.2013 (Zeitraum vom 1.3. bis 31.7.2013 iHv 1.603,73 EUR) auf und forderte 3.824,81 EUR von diesem zurück

(bindende Bescheide vom 6.6.2014). Erstattungen durch S erfolgten nicht.

Eine Nachfrage des Bekl. bei der BA ergab, dass nicht mehr nachvollzogen werden konnte, ob der Kl. bei der Arbeitslosmeldung des S, die bereits am 2.8.2012 erfolgte, anwesend war. Vermerkt sei lediglich eine persönliche Vorsprache zusammen mit dem Kl. bei einem Arbeitsvermittler am 17.9.2012 und, dass in diesem Kontext der Antrag auf Alg abgegeben worden sei. Der Bekl. teilte dem Kl. nach dessen Anhörung mit, dass er gem. § 34 a SGB II zur Zahlung von 3.824,81 EUR verpflichtet sei (Bescheid vom 22.7.2015; Widerspruchsbescheid vom 9.11.2015). Der von ihm betreute S habe im Zeitraum 1.9.2012-31.7.2013 Leistungen nach dem SGB II iHv 3.824,81 EUR zu Unrecht bezogen, denn er habe Alg I erhalten, das als Einkommen zu berücksichtigen gewesen wäre. Die Bewilligung von Alg I sei dem Kl. bekannt gewesen, er habe hierüber falsche Angaben gemacht.

Das SG hat im Klageverfahren nach Einholung von Auskünften der Bank und der Vernehmung von S, einem Mitarbeiter der BA und einem Angestellten der Bank als Zeugen die Klage abgewiesen (Urt. v. 3.12.2019). Der Kl. habe die Leistung an S herbeigeführt. Eine Zurechenbarkeit scheidet zwar hinsichtlich des vom Bekl. zunächst wegen der Beantragung von Alg I angenommenen Fehlverhaltens aus. Dieses sei nach der Beweisaufnahme nicht nachgewiesen. Der Bekl. könne jedoch die Entscheidung auf die fehlende Angabe der Alg-Zahlungen stützen, bei der es sich um ein ursächliches Unterlassen in Bezug auf die gewährte Leistung handele.

Auf die Berufung des Kl. hat das LSG das Urteil des SG sowie den angefochtenen Bescheid aufgehoben (Urt. v. 8.7.2020). Zur Begründung hat es ausgeführt, ein schuldhaftes Verhalten des Kl. liege zwar nicht bereits bei Antragstellung im September 2012 vor; nach dem Ergebnis der erstinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme sei die Behauptung des Kl. nicht widerlegt, dass er erst durch das Schreiben der BA vom 17.6.2013 positive Kenntnis von dem Alg I-Bezug des S erhalten habe. Ein grob fahrlässiges Verhalten sei jedoch darin zu sehen, dass er als Betreuer von S dessen Kontoauszüge nicht zeitnah gesichtet und den Bezug von weiterem Einkommen dem Bekl. mitgeteilt oder zumindest den S hierauf aufmerksam gemacht habe. Ein Ersatzanspruch des Bekl. scheitere indessen am Fehlen des erforderlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem schuldhaften Verhalten des Kl. und dem Erhalt von rechtswidrigen SGB II-Leistungen. Nach dem haftungsbegründenden Kausalitätsbegriff bei zivilrechtlicher deliktischer Haftung müsse die Leistungserbringung adäquate Folge des Tuns oder Unterlassens des Ersatzpflichtigen sein. Hier wäre es bei rechtmäßigem Verwaltungshandeln nicht zu einem Doppelbezug der Leistungen gekommen. Wegen der bei Antragstellung mitgeteilten früheren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren hätte seitens des Bekl. S aufgefordert werden müssen, den erforderlichen Antrag auf Alg I zu stellen und gegenüber der BA hätte ein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden müssen. Der Verursachungsbeitrag des Kl. trete hinter den Verursachungsbeiträgen des S (falsche Angaben) und des Bekl. (fehlerhafte Sachbearbeitung) zurück.

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision rügt der Bekl. eine Verletzung von § 34 a SGB II. Entgegen der Auffassung des LSG sei das Verhalten des Kl. kausal für die Leistungserbringung gewesen und trete auch nicht als unwesentliche Nebenursache hinter anderen zurück. Das LSG hätte eine Abwägung der verschiedenen Verursachungsbeiträge vornehmen und dabei die besonderen Pflichten des Kl. als Betreuer des S berücksichtigen müssen. Der Verletzung der Pflicht, Kontoauszüge des S früher anzufordern und zu sichten sowie den Bezug von Alg I mitzuteilen, erscheine auch gegenüber einer vermeintlichen fehlerhaften Sachbearbeitung durch die Bekl. nicht unwesentlich. Zudem hätten gerade die fehlerhaften Angaben des Kl. und des S die Bekl. veranlasst, nicht nach § 12 a SGB II vorzugehen. [...]

**Aus den Gründen:** Die zulässige Revision des Bekl. ist 14 unbegründet und zurückzuweisen (§ 170 I 1 SGG). Das LSG hat ohne Verletzung von Bundesrecht (vgl. § 162 SGG) das klageabweisende Urteil des SG und den angefochtenen Bescheid aufgehoben.

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den 15 vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid des Bekl. vom 22.7.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9.11.2015, mit dem gegenüber dem Kl. wegen an S erbrachter Leistungen ein Ersatzanspruch iHv 3.824,81 EUR geltend gemacht wird. Das Begehren, diesen Bescheid aufzuhe-

- ben, verfolgt der Kl. zutreffend mit der (isolierten) Anfechtungsklage (§ 54 I SGG).
- 16 2. Verfahrenshindernisse stehen einer Sachentscheidung nicht entgegen. Insbesondere war S trotz der nach § 34 a IV SGB II möglichen gesamtschuldnerischen Haftung des Kl. und S nicht notwendig beizuladen (§ 75 II Alt. 1 SGG). Denn eine gesamtschuldnerische Haftung trifft jeden Gesamtschuldner gesondert und bewirkt gerade nicht, dass das streitige Rechtsverhältnis gegenüber jedem Gesamtschuldner nur einheitlich festgestellt werden kann (BSG v. 3.7.2020 – B 8 SO 2/19 R, BSGE 130, 258 = NZS 2021, 296 = SozR 4-3500 § 103 Nr. 1 Rn. 14 mwN, zu einem Ersatzanspruch nach § 103 SGB XII).
- 17 3. Der angefochtene Bescheid ist formell rechtmäßig. Der Bekl. war berechtigt, den Anspruch auf Kostenersatz durch Verwaltungsakt (§ 31 SGB X) geltend zu machen. Das BSG hat zu einem Ersatzanspruch nach § 34 SGB II bereits entschieden, dass die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen im SGB II angelegt ist. § 34 III 2 SGB II bestimmt – ergänzend zur entsprechenden Anwendbarkeit der Verjährungsregelungen des BGB –, dass der Erlass eines Leistungsbescheids der Erhebung einer Klage gleichsteht. Dies setzt die Befugnis zum Erlass eines solchen Bescheids als Verwaltungsakt systematisch voraus (BSG v. 16.4.2013 – B 14 AS 55/12 R, NZS 2013, 670 = SozR 4-4200 § 34 Nr. 2 Rn. 12). Nichts anderes gilt für einen Ersatzanspruch nach § 34 a I 1 SGB II, denn § 34 a II 3 SGB II nimmt auf § 34 III 2 SGB II Bezug (vgl. Hauck/Noftz/Fügemann, SGB II, K § 34 a Rn. 15, Stand: Apr. 2020). Der Kl. ist auch angehört worden (§ 24 I SGB X) und der geltend gemachte Ersatzanspruch ist inhaltlich hinreichend bestimmt (§ 33 I SGB X).
- 18 4. Der angefochtene Bescheid ist aber materiell rechtswidrig. Als Rechtsgrundlage kommt allein § 34 a I 1 SGB II in Betracht, der hier anwendbar ist in seiner v. 1.4.2011 – 31.7.2016 geltenden Fassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 (BGBl. 2011 I 453; Geltungszeitraumprinzip, vgl. zu § 34 SGB II BSG v. 8.2.2017 – B 14 AS 3/16 R, NZS 2017, 473 = SozR 4-4200 § 34 Nr. 3 Rn. 14 f.). § 34 a I 1 SGB II bestimmt, dass zum Ersatz rechtswidrig erbrachter Leistungen nach dem SGB II verpflichtet ist, wer diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt hat. Diese Vorschrift erlaubt es, Personen in Anspruch zu nehmen, die – wie hier der Kl. als gesetzlicher Betreuer – außerhalb eines sozialrechtlichen Leistungsverhältnisses stehen (vgl. Estelmann/Guttenberger, SGB II, § 34 a Rn. 2, Stand: Dez. 2019; Gagel/Stotz, SGB II/SGB III, § 34 a SGB II Rn. 53, Stand: März 2017).
- 19 Das Normprogramm der Ersatzansprüche im SGB II stellt sich seit dem 1.4.2011 so dar, dass § 34 SGB II nach seiner Überschrift „Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten“ regelt und eingreift, wenn Leistungen der ersatzpflichtigen Person selbst oder Angehörigen seiner Bedarfsgemeinschaft rechtmäßig erbracht worden sind. Ein solcher Ersatzanspruch verlangt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen schuldhaft ohne wichtigen Grund herbeigeführt (§ 34 I 1 SGB II), bzw. die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wird (§ 34 I 2 SGB II). Soweit nach der bis zum 31.3.2011 geltenden Fassung (im Folgenden: aF) gem. § 34 I 1 Nr. 2 SGB II auch die Herbeiführung der „Zahlung von Leistungen“ zu einem Ersatzanspruch führen konnte, ist diese Alternative in dem zum 1.4.2011 neu formulierten § 34 a SGB II aufgegangen. Ob nach § 34 I 1 Nr. 2 SGB II aF neben rechtmäßig erbrachten Leistungen auch rechtswidrige Leistungen einen Ersatzanspruch auslösen konnten, war streitig (vgl. nur Estelmann/Guttenberger, SGB II, § 34 Rn. 4 mwN, Stand: Sept. 2018; Hauck/Noftz/Fügemann, SGB II, K § 34 a Rn. 1, Stand: Apr. 2020). Jedenfalls ab dem 1.4.2011 wird der Fall des Herbeiführens einer rechtswidrigen Erbringung von Leistungen an Dritte allein von § 34 a SGB II erfasst. Im Unterschied zu § 34 SGB II bezieht sich § 34 a SGB II also erstens ausschließlich auf rechtswidrig erbrachte Leistungen, richtet sich zweitens an andere Personen als die Leistungsempfänger und greift drittens lediglich dann ein, wenn diese Personen die (rechtswidrige) Leistungserbringung – und nicht nur die Voraussetzungen dafür – herbeigeführt haben.
- Die Ersatzansprüche des SGB II weichen von den Regelungen über den Kostenersatz im SGB XII ab, worauf bei einer sinngemäßen Übertragung von zu diesen Vorschriften gebildeten Grundsätzen Rücksicht zu nehmen ist. Eine dem § 34 SGB II ähnliche Regelung enthält § 103 SGB XII unter der Überschrift „Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten“, der allerdings auch die schuldhafte Herbeiführung von Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe an „andere“ – also auch an Dritte (vgl. BSG v. 3.7.2020 – B 8 SO 2/19 R, BSGE 130, 258 = NZS 2021, 296 = SozR 4-3500 § 103 Nr. 1 Rn. 25) – umfasst. Ergänzend zu § 103 SGB XII regelt § 104 SGB XII (Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen) eine Pflicht zum Kostenersatz bei schuldhafter Herbeiführung zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe unter entsprechender Anwendung von § 103 SGB XII. § 104 SGB XII unterscheidet damit im Gegensatz zu § 34 a SGB II nicht danach, an wen die Leistungen erbracht wurden (vgl. dazu und zu weiteren Unterschieden Grube/Wahrendorf/Flint/Bieback, SGB XII, 7. Aufl. 2020, § 104 Rn. 2 a; Simon in Schlegel/Voelzke – jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 104 Rn. 12). Ausweislich der Gesetzesmaterialien zur Einführung des § 34 a SGB II sollte der Grundgedanke des § 104 SGB XII zwar aufgenommen, aber den besonderen Gegebenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende angepasst werden (vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 113).
5. Tatbestandlich setzt der Ersatzanspruch nach § 34 a I 1 SGB II im Einzelnen voraus, dass ein Verhalten der in Anspruch genommenen Person erstens objektiv im Sinne eines zurechenbaren Grundes ursächlich für eine rechtswidrige Leistungserbringung gewesen ist und zweitens – im Sinne eines subjektiven Elements – vorsätzlich oder grob fahrlässig gerade auf diese rechtswidrige Leistungserbringung – den „Handlungserfolg“ – gerichtet war. Der Ersatzanspruch ist damit einem deliktischen Anspruch ähnlich. Keine (ungeschriebene) Anspruchsvoraussetzung für den Ersatzanspruch nach § 34 a I 1 SGB II ist die „Sozialwidrigkeit“ des Verhaltens. Dieses zusätzliche Merkmal hatte das BSG für einen Ersatzanspruch nach § 34 I 1 SGB II aF verlangt. Ziel der Vorschrift sei zwar, den Nachrang der Grundsicherungsleistungen zu verwirklichen, doch müsse dabei der Grundsatz einer verschuldensunabhängigen Deckung des Existenzminimums berücksichtigt werden, was ein Korrektiv verlange (BSG v. 2.11.2012 – B 4 AS 39/12 R, BSGE 112, 135 = NJOZ 2014, 675 = SozR 4-4200 § 34 Nr. 1 Rn. 16 ff.; dem folgend BSG v. 16.4.2013 – B 14 AS 55/12 R, NZS 2013, 670 = SozR 4-4200 § 34 Nr. 2 Rn. 18 ff.). Der Normtext des § 34 SGB II in der ab 1.4.2011 geltenden Fassung enthält zwar noch immer kein Tatbestandsmerkmal „sozialwidriges Verhalten“, allerdings deutet die neue Überschrift der Norm – „Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten“ – darauf hin, dass der Gesetzgeber an die bisherige Rechtsprechung anknüpfen wollte (vgl. Entwurfsbegründung BT-Drs. 17/3404, S. 113, zu § 34, in der mehrfach auf eine Sozialwidrigkeit Bezug genommen wird).

- 22 Durch einen Ersatzanspruch nach § 34 a I 1 SGB II wird hingegen weder der Grundsatz einer verschuldensunabhängigen Deckung des Existenzminimums berührt, denn es wird gerade nicht der Leistungsempfänger dem Anspruch ausgesetzt. Noch geht es um die Verwirklichung des Nachranggrundsatzes, der bereits durch die objektive Rechtslage (hier: Berücksichtigung von Einkommen) gewährleistet ist. Vielmehr sollen Personen als Verursacher eines Schadens in Fällen der Erbringung nicht rechtskonformer Leistungen (in der Regel) zusätzlich zum Leistungsempfänger in Anspruch genommen werden können (vgl. nur Grote-Seifert in Schlegel/Voelzke – jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, § 34 a Rn. 19). Gerade wegen der Rechtswidrigkeit der Leistung bedarf es in diesen Fällen bezogen auf das Verhalten des Verursachers keines (weiteren) „Unwerturteils“ mehr im Sinne eines über den Wortlaut der Vorschrift hinausgehenden ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals der „Sozialwidrigkeit“ (vgl. Estelmann/Guttenberger, SGB II, § 34 a Rn. 33, Stand: Dez. 2019; Hauck/Noftz/Fügemann, SGB II, K § 34 a Rn. 41 a, Stand: Apr. 2020; Gagel/Stotz, SGB II/SGB III, § 34 a SGB II Rn. 33, Stand: März 2017; Eicher/Luik/Böttiger, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 34 a Rn. 20; Merold in GK-SGB II, § 34 a Rn. 39, Stand: Juni 2019).
- 23 Das einen Anspruch nach § 34 a I 1 SGB II auslösende Verhalten, das Herbeiführen, knüpft zudem – ebenfalls abweichend von Ersatzansprüchen nach § 34 I 1 SGB II und nach § 103 I 1 SGB XII – nicht an die „Voraussetzungen“ des Anspruchs nach dem SGB II oder SGB XII, sondern daran an, dass Leistungen (rechtswidrig) „erbracht“ wurden. Auch dies unterstreicht den besonderen Unrechtsgehalt des vorausgesetzten Verhaltens. Damit korrespondiert, dass es nach dem Inhalt der Norm ohne Bedeutung ist, ob die in Anspruch genommene Person ohne wichtigen Grund gehandelt hat, wie es § 34 I 1 SGB II voraussetzt, und es ist auch nicht vorgesehen, dass von der Heranziehung bei einer besonderen Härte (vgl. § 34 I 6 SGB II und § 103 I 3 SGB XII) abzusehen ist.
- 24 Soweit der für das Recht der Sozialhilfe zuständige 8. Senat des BSG die „Sozialwidrigkeit“ im Sinne eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals auch als Voraussetzung für einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten angesehen hat (BSG v. 3.7.2020 – B 8 SO 2/19 R, BSGE 130, 258 = NZS 2021, 296 = SozR 4-3500 § 103 Nr. 1 Rn. 27; in dem entschiedenen Fall ging es ebenfalls um die Haftung eines gesetzlichen Betreuers), betraf dies § 103 SGB XII und die von dieser Vorschrift mitumfasste Herbeiführung der Voraussetzungen rechtmäßiger Leistungen. Auf die Auslegung von § 34 a SGB II, der sich im Unterschied zu § 34 SGB II gerade nicht auf rechtmäßige Leistungen bezieht, ist dies nicht übertragbar.
- 25 6. Die Voraussetzungen für einen gegen den Kl. gerichteten Ersatzanspruch nach § 34 a I 1 SGB II liegen nicht vor. Zwar hat der Bekl. nach den Feststellungen des LSG Geldleistungen in Form von Alg II iHv 3.824,81 EUR an S bewilligt und ausgezahlt, damit also im Sinne der Vorschrift erbracht, obwohl S im Leistungszeitraum v. 1.9.2012 – 31.7.2013 Geldeinnahmen (Alg I) hatte, die zu Unrecht nicht als Einkommen berücksichtigt wurden. Diese rechtswidrige Leistungserbringung war jedoch nicht ursächlich auf Verhalten des Kl. (als gesetzlicher Betreuer) zurückzuführen. Dahinstehen kann deshalb, ob sein möglicherweise objektiv tatbestandsmäßiges Verhalten überhaupt schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) gewesen ist.
- 26 Nach § 34 a I 1 SGB II ist grundsätzlich jedes Verhalten geeignet, einen Ersatzanspruch auszulösen, welches zur Erbringung von Geldleistungen geführt hat, die aus Rechtsgründen nicht hätten erbracht werden dürfen. Das Verhalten muss im Sinne von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gerade auf die Erbringung einer rechtswidrigen Geldleistung gerichtet und ursächlich für diesen Erfolg sein. Liegt das Verhalten nicht in einem aktiven Tun sondern in einem Unterlassen, ist zudem zu prüfen, ob eine Pflicht zum Handeln bestanden hat (vgl. Gagel/Stotz, SGB II/SGB III, § 34 a SGB II Rn. 27, Stand: März 2017; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/Schütze, Komm-Sozialrecht, 6. Aufl. 2019, § 34 a SGB II Rn. 5, der darüber hinaus eine besondere Verantwortung für den rechtmäßigen Bezug von Sozialleistungen fordert). Soweit grobe Fahrlässigkeit infrage steht, ist an die (übergreifende sozialrechtliche) Legaldefinition in § 45 II 3 Nr. 3 Hs. 2 SGB X anzuknüpfen und ein subjektiver Fahrlässigkeitsmaßstab anzulegen (vgl. Hauck/Noftz/Fügemann, SGB II, K § 34 a Rn. 40, Stand: Apr. 2020; Gagel/Stotz, SGB II/SGB III, § 34 a SGB II Rn. 30, Stand: März 2017; Eicher/Luik/Böttiger, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 34 a Rn. 28 f.; so auch zu § 103 SGB XII BSG v. 3.7.2020 – B 8 SO 2/19 R, BSGE 130, 258 = NZS 2021, 296 = SozR 4-3500 § 103 Nr. 1 Rn. 29; einschränkend Estelmann/Guttenberger, SGB II, § 34 a Rn. 35, Stand: Dez. 2019: nur für den Fall, dass eine Bedarfsgemeinschaft zwischen Ersatzpflichtigen und Leistungsempfänger besteht).
- Entgegen der Auffassung des LSG besteht keine Veranlassung, die Kausalitätsprüfung abweichend von den Grundsätzen der spezifisch sozialrechtlichen Theorie der wesentlichen Bedingung vorzunehmen. Diese wird in praktisch allen Bereichen des Sozialrechts herangezogen (vgl. nur BSG v. 9.5.2006 – B 2 U 1/05 R, BSGE 96, 196 = NZS 2007, 212 = SozR 4-2700 § 8 Nr. 17 Rn. 13 ff. [Unfallversicherung]; BSG v. 25.5.2018 – B 13 R 30/17 R, NZS 2018, 833 = SozR 4-2600 § 43 Nr. 21 Rn. 17 [Rentenversicherung]; BSG v. 3.7.2012 – B 1 KR 22/11 R, BSGE 111, 146 = SozR 4-2500 § 35 Nr. 6 = BeckRS 2012, 73710 Rn. 21 [Krankenversicherung]; BSG v. 28.6.1991 – 11 RA r 81/90, BSGE 69, 108 (111) = NZA 1992, 285 = SozR 3-4100 § 119 Nr. 6 S. 24 und BSG v. 15.12.2005 – B 7 a AL 46/05 R, BSGE 96, 22 = SozR 4-4300 § 144 Nr. 12 = BeckRS 2006, 40752 Rn. 18 (jeweils Arbeitslosenversicherung)). Im Anwendungsbereich des SGB II, auch wenn Ersatzansprüche im Streit sind, ist diese Theorie in gleicher Weise sachgerecht (Estelmann/Guttenberger, SGB II, § 34 Rn. 43, Stand: Sept. 2018 und § 34 a Rn. 32, 36, Stand: Dez. 2019; im Ergebnis auch Eicher/Luik/Böttiger, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 34 a Rn. 31; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/Schütze, Komm-Sozialrecht, 6. Aufl. 2019, § 34 a SGB II Rn. 7; zum Ursachenzusammenhang bei kostenaufwändiger Ernährung als Mehrbedarf nach dem SGB II bereits BSG v. 20.2.2014 – B 14 AS 65/12 R, SozR 4-4200 § 21 Nr. 17 = BeckRS 2014, 71027 Rn. 22 f.). Soweit vertreten wird, es sei mangels eines eigenständigen sozialrechtlichen Kausalitätsbegriffs nach zivilrechtlichen Grundätzen die Adäquanz zu prüfen (vgl. Gagel/Stotz, SGB II/SGB III, § 34 a SGB II Rn. 26, Stand: März 2017, mwN; Merold in GK-SGB II, § 34 a Rn. 52, Stand: Juni 2019), überzeugt dies nicht, zumal auch nach dieser Auffassung in den praktischen Problemfällen, in denen mehrere Ursachen in Betracht kommen, letztlich auf die – wertend zu ermittelnde – wesentliche Ursache abzustellen sein soll (so etwa Gagel/Stotz, SGB II/SGB III, § 34 a SGB II Rn. 32, Stand: März 2017).
7. Als ein die Ersatzpflicht auslösendes Verhalten des Kl. im Sinne einer aktiven Handlung kommt zunächst die Unterstützung des S bei der Antragstellung im Jobcenter in Betracht (unrichtige Angaben). Darüber hinaus kann auch ein rechtserhebliches Unterlassen des Kl. seine Haftung für die

rechtswidrige Leistungserbringung begründen, wenn er als gesetzlicher Betreuer verpflichtet gewesen war, sich zeitnah Kenntnis von den Kontoauszügen des Betreuten und damit von Zahlungen der BA zu verschaffen. Eine Verantwortung des Betreuers nicht nur gegenüber dem Betreuten, sondern – wegen der bezweckten Herstellung des „Nachrangs der Sozialhilfe“ – auch gegenüber der Solidargemeinschaft, welche zur Haftung nach § 103 SGB XII führen kann, hat etwa der 8. Senat des BSG angenommen (BSG v. 3.7.2020 – B 8 SO 2/19 R, BSGE 130, 258 = NZS 2021, 296 = SozR 4-3500 § 103 Nr. 1 Rn. 26; kritisch dazu Kellner NZS 2021, 301). Dass es der Kl. nach den Feststellungen des LSG unterlassen hat, sich in dieser Weise zu informieren und in der Folge dem Bekl. erst verspätet Einkünfte des S mitgeteilt hat, wäre dann ebenfalls als ein die Ersatzpflicht auslösendes Verhalten zu werten.

29 Doch können Umfang und Bedeutung der Betreuerpflichten hier offenbleiben, denn weder dieses aktive Tun noch ein Unterlassen des Kl. sind als rechtserhebliche Ursachen für die rechtswidrige Leistungserbringung anzusehen, weil in diesem Verhalten keine wesentliche Ursache für den „Erfolg“ der rechtswidrigen Leistungserbringung liegt. Nach der sozialrechtlichen Theorie der wesentlichen Bedingung sind kausal und rechtserheblich nur solche (naturwissenschaftlich-philosophischen) Ursachen (1. Stufe), die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (2. Stufe). Für die insoweit erforderliche wertende Entscheidung über die Wesentlichkeit einer Ursache für den Erfolg sind deren Art und Ausmaß, der zeitliche Ablauf des Geschehens und der (Schutz-) Zweck der anzuwendenden Normen von Bedeutung (vgl. BSG v. 9.5.2006 – B 2 U 1/05 R, BSGE 96, 196 = NZS 2007, 212 = SozR 4-2700 § 8 Nr. 17 Rn. 16, mwN).

30 Vorliegend kommt im Sinne der ersten Stufe der Prüfung als Ursache für die rechtswidrige Leistungserbringung neben dem Verhalten des Kl. (Mitwirkung bei der Antragstellung bzw. unterlassene Sichtung der Kontoauszüge und Information des Bekl.) seitens des Bekl. eine unzureichende Sachbearbeitung in Betracht. Der Bekl. hätte bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Leistungsantrags – wie vom LSG zutreffend ausgeführt – den Hinweis auf eine zweijährige beitragspflichtige Beschäftigung als Auszubildender zum Anlass nehmen müssen, S auf seine Verpflichtung nach § 12 a I 1 SGB II zur Inanspruchnahme von Alg I hinzuweisen und gegebenenfalls selbst gem. § 5 III SGB II den erforderlichen Antrag zu stellen. In diesem Fall hätte der Bekl. frühzeitig vom Bezug von Alg I erfahren und es wäre eine rechtswidrige Leistungserbringung nicht eingetreten; möglichen Verzögerungen hätte durch vorläufige Leistungen begegnet werden können.

31 Diese Ursachen können für sich genommen, entsprechend der *conditio-sine-qua-non*-Formel, nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg entfiel. Überraschende Bedeutung hat bei wertender Betrachtung die von dem Bekl. gesetzte Ursache. Der Senat kann offenlassen, ob in die wertende Betrachtung auch der Verursachungsbeitrag des Leistungsberechtigten einzubeziehen ist. Das Fehlverhalten des Bekl. als fachkundige, ausdrücklich zur Beratung (gem. § 14 SGB I) und – gesetzmäßiger – Ausführung von Sozialleistungen nach § 17 SGB I verpflichtetem Sozialleistungsträger im Rahmen der Bearbeitung des Leistungsantrags überragt das mögliche Fehlverhalten des Kl. als ehrenamtlicher Betreuer und auch ein mögliches Fehlverhalten des S (in diesem Sinne bei Vorliegen eines behördlichen Beratungsfehlers neben der Pflichtverletzung eines Betreuers bereits BSG v. 3.7.2020 – B 8 SO 2/19 R, BSGE 130, 258 = NZS 2021, 296 = SozR 4-

3500 § 103 Nr. 1 Rn. 32). Es erschließt sich nicht, warum – wie der Bekl. meint – erst die fehlerhaften Angaben im Leistungsantrag ihn veranlasst haben könnten, seine gesetzlichen Aufgaben nicht wahrzunehmen. Denn gerade wenn die Angaben des S, er beziehe kein Alg I und habe dieses auch nicht beantragt, zugetroffen hätten, wäre der Bekl. verpflichtet gewesen, auf die entsprechende Antragstellung hinzuwirken.

Diese Gewichtung der verschiedenen Ursachen steht zunächst in Übereinstimmung mit der Zielsetzung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Behörden. Zum anderen entspricht dies auch dem Zweck der Haftungsregelung in § 34 a SGB II, der darin zu sehen ist, Unschärfen im Verfahrensrecht durch eine Haftungserweiterung zu korrigieren (vgl. dazu Hauck/Noftz/Fügemann, SGB II, K § 34 a Rn. 6 f., Stand: Apr. 2020; Estelmann/Guttenberger, SGB II, § 34 a Rn. 2, Stand: Dez. 2019). Diese persönliche Haftungserweiterung in Fällen rechtswidrigen Leistungsbezugs zielt – wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt (vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 113) – vor allem auf Fälle, in denen die Rücknahme oder Aufhebung einer rechtswidrigen Bewilligung bzw. die Inanspruchnahme der Leistungsempfänger nicht (mehr) möglich ist, beispielsweise weil die Leistungsempfänger minderjährig waren oder sind, ohne aber darauf beschränkt zu sein. Allerdings dient § 34 a SGB II nicht der Kompensation behördlicher Fehler. [...]

**Anmerkung:** Im Gegensatz zu § 34 SGB II, bei dem ein Zwei-Personen-Verhältnis zwischen der ersatzpflichtigen Person und dem Leistungsträger besteht, liegt im Fall des § 34 a SGB II ein Drei-Personen-Verhältnis zwischen der ersatzpflichtigen Person, der begünstigten Person und dem Leistungsträger vor. In diesem Drei-Personen-Verhältnis sind die Voraussetzungen für den Ersatzanspruch in § 34 a Abs. 1 Satz 1 SGB II geregelt. Hiernach ist zum Ersatz rechtswidrig erbrachter Geld- und Sachleistungen nach diesem Buch verpflichtet, wer diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt hat. Mit „wer“ wird die ersatzpflichtige Person umschrieben. § 34 a Abs. 1 Satz 1 SGB II erlaubt es, Personen in Anspruch zu nehmen, die – wie im BSG-Fall der Kläger als gesetzlicher Betreuer – außerhalb eines sozialrechtlichen Leistungsverhältnisses stehen. Die Entscheidung des BSG erhellt die Auslegung unterschiedlicher Voraussetzungen der Vorschrift, die mit Wirkung ab 1.4.2011 in Kraft getreten ist. Hierzu im Einzelnen:

1. **Rechtswidrig erbrachte Leistungen:** Die Haftung in § 34 a Abs. 1 Satz 1 SGB II knüpft an die rechtswidrige Erbringung von Leistungen nach dem SGB II an. Diese werden im beschriebenen Drei-Personen-Verhältnis durch das Jobcenter an den Dritten, die begünstigte Person, erbracht. Rechtswidrig sind Leistungen immer dann, wenn ihre Gewährung nicht dem geltenden materiellen Recht entspricht.

Hier hat der S, mithin ein Dritter, aufgrund des nicht mitgeteilten Einkommens aus dem Alg I-Bezug Leistungen nach dem SGB II zu Unrecht erhalten. Denn das Alg I stellt Einkommen im Sinne des SGB II dar und wäre bedarfsmindernd zu berücksichtigen gewesen.

2. **Ersatzpflichtige Handlung:** Die Erbringung der Leistung muss die ersatzpflichtige Person veranlasst haben. Anders ausgedrückt: Eine Erstattungspflicht wird nur dann ausgelöst, wenn sie von demjenigen, der gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 1 SGB II in Anspruch genommen werden soll, „herbeigeführt“ worden ist. In Betracht kommt sowohl ein aktives Tun als auch ein Unterlassen. Bei einem Unterlassen muss

zusätzlich geprüft werden, ob eine Pflicht zum Handeln besteht (vgl. die zahlreichen Literaturzitate in Rn. 26 der kommentierten BSG-Entscheidung).

Hier sieht das BSG zunächst in der Unterstützung des S bei der Antragstellung im Jobcenter in Form von unrichtigen Angaben ein potentiell die Ersatzpflicht auslösendes Verhalten des Klägers im Sinne einer aktiven Handlung. Zudem zieht das BSG auch ein rechtserhebliches Unterlassen des Klägers in Betracht. Denn als gesetzlicher Betreuer wäre er möglicherweise verpflichtet gewesen, sich zeitnah Kenntnis von den Kontoauszügen seines Betreuten, dem S, und damit von den Zahlungen der Bundesagentur zu verschaffen (vgl. Rn. 28 der kommentierten BSG-Entscheidung).

3. Sozialwidrigkeit der Handlung?: Umstritten ist in der Literatur, ob der Tatbestand des § 34 a Abs. 1 Satz 1 SGB II auch ein sozialwidriges Verhalten der ersatzpflichtigen Person voraussetzt. Für diese Sichtweise sprechen systematische Gesichtspunkte. So wird beispielsweise in der Parallelvorschrift des § 104 SGB XII ebenfalls ein sozialwidriges Verhalten gefordert wird. Im Sinne einer Harmonisierung der beiden Tatbestände wäre es daher naheliegend, auch für den Ersatzanspruch nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 SGB II als (ungeschriebene) Anspruchsvoraussetzung ein sozialwidriges Verhalten zu fordern (vgl. zu dieser Streitfrage mwN Berlit/Conradis/Pattar/Klerks, Existenzsicherungsrecht, Teil IV: Kapitel 41: Ersatzansprüche Rn. 47, 3. Auflage, 2019).

Das BSG erteilt dieser Sichtweise eine Absage. Denn – so das Hauptargument – gerade wegen der Rechtswidrigkeit der Leistung bedarf es bezogen auf das Verhalten des Verursachers keines (weiteren) „Unwerturteils“ mehr im Sinne eines über den Wortlaut der Vorschrift hinausgehenden ungeschriebenen Tatbestandmerkmals der „Sozialwidrigkeit“ (vgl. Rn. 22 der kommentierten BSG-Entscheidung).

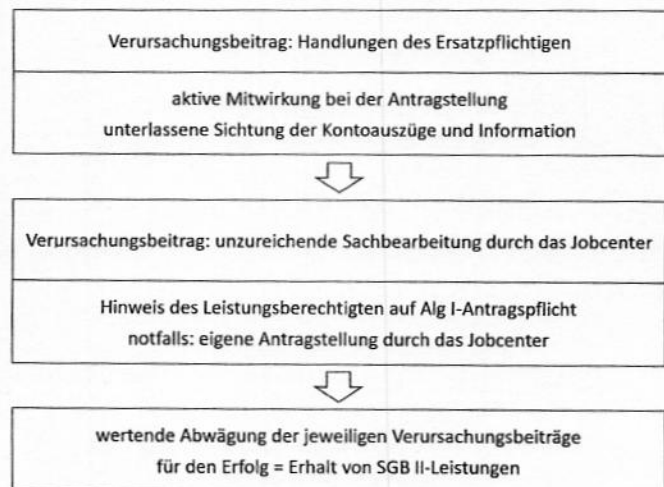
4. Kausalität: Das LSG will als Vorinstanz für den erforderlichen Ursachenzusammenhang an den haftungsbegründenden Kausalitätsbegriff bei zivilrechtlicher deliktischer Haftung anknüpfen. Wenn mehrere adäquate Ursachen für die Leistungserbringung vorliegen, soll danach auf die wesentliche, überwiegende Mitursache für den Erhalt der Leistungen abgestellt werden. Nach Ansicht des BSG ist die Kausalitätsprüfung indes nach den Grundsätzen der spezifisch sozialrechtlichen Theorie der wesentlichen Bedingung vorzunehmen. Ob der Ersatzpflichtige eine rechtswidrige Leistungserbringung nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 SGB II „herbeigeführt“ hat, ist nach dieser Theorie im Rahmen eines zweistufigen Prüfverfahrens zu beurteilen. Kausal und rechtserheblich sind danach nur solche (naturwissenschaftlich-philosophischen) Ursachen (1. Stufe), die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich beigetragen haben (2. Stufe) (vgl. Rn. 27 und 29 der kommentierten BSG-Entscheidung).

5. Mehrere Verursachungsbeiträge: Beruht die rechtswidrige Leistungserbringung – wie hier – auf mehreren Ursachen, müssen nach der sozialrechtlichen Theorie der wesentlichen Bedingung die jeweiligen Verursachungsbeiträge gewichtet werden. Bei der Wertentscheidung über die Wesentlichkeit einer Ursache für den Erfolg sind deren Art und Ausmaß, der zeitliche Ablauf des Geschehens und der (Schutz-) Zweck der anzuwendenden Normen zu berücksichtigen (vgl. zu diesen Kriterien Rn. 29 der kommentierten BSG-Entscheidung mwN). Im Grunde genommen erfolgt diese Gewichtung auch bei der vom LSG als Vorinstanz favorisierten Kausalität

prüfung nach zivilrechtlichen Grundätzen. Denn auch hier ist bei mehreren in Betracht kommenden Ursachen auf die – wertend zu ermittelnde – wesentliche Ursache abzustellen (vgl. Rn. 27 der kommentierten BSG-Entscheidung). Daher ist auch nachvollziehbar, dass LSG und BSG beim identischen Lebenssachverhalt zu identischen Ergebnissen gelangen, obwohl unterschiedliche Kausalitätsbegriffe zu Grunde gelegt werden.

Doch nun noch einmal zum konkreten Fall: Nach den überzeugenden Ausführungen des BSG in Rn. 30 ff. ist hier weder ein aktives Tun (Mitwirkung bei der Antragstellung) noch ein Unterlassen (unterlassene Sichtung der Kontoauszüge und Information gegenüber dem Jobcenter) des Klägers als Betreuer als wesentlich ursächlich für den eingetretenen Erfolg (Erhalt von rechtswidrigen SGB II-Leistungen) einzustufen. Übertreffende Bedeutung hat bei wertender Betrachtung indes das Verhalten des beklagten Jobcenters. Denn dieses hätte bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Leistungsantrags die Angabe einer zweijährigen beitragspflichtigen Beschäftigung, die auf einen Alg I-Anspruch hindeutet, wegen § 12 a Abs. 1 Satz 1 SGB II und § 5 Abs. 3 SGB II zum Anlass nehmen müssen, den Sachverhalt vor der endgültigen Bewilligung von SGB II-Leistungen weiter zu prüfen. Die rechtswidrige Leistungsbewilligung wäre dadurch vermieden worden. Dieses Fehlverhalten überragt ein mögliches Fehlverhalten des Klägers als ehrenamtlicher Betreuer insbesondere deshalb, weil es sich beim Jobcenter um eine als fachkundig anzusehende, zur Beratung nach § 14 SGB I und Ausführung von Sozialleistungen nach § 17 SGB I verpflichtete Behörde handelt. Nach Ansicht des BSG steht diese Gewichtung der verschiedenen Ursachen auch im Einklang mit dem Zweck der Haftungsregelung in § 34 a SGB II. Dieser Zweckbestimmung zufolge sollen „lediglich“ Unschärfen im Verfahrensrecht durch eine Haftungserweiterung korrigiert, nicht behördlicher Fehler kompensiert werden.

Das nachfolgende Schaubild soll noch einmal die wesentlichen Zusammenhänge verdeutlichen, die für die Abwägungsentscheidung des BSG tragend gewesen sind.



6. Verschulden: Da die rechtswidrige Leistungserbringung nicht ursächlich auf das Verhalten des Klägers als gesetzlicher Betreuer zurückgeführt werden konnte, hat das BSG konsequent die Frage dahinstehen lassen, ob sein möglicherweise objektiv tatbestandsmäßiges Verhalten überhaupt schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) gewesen ist (vgl. Rn. 25 der kommentierten BSG-Entscheidung).

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus